

22. August 2024

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs 7 Katholische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Masterstudiengang „Sozialethik im Gesundheitswesen“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ vom 17. Januar 2024

Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 09. Juli 2024

Aufgrund der §§ 25, 50 Absatz 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 Katholische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main nach Anhörung des Fachschaftsrats am 17. Januar 2024 die folgende Ordnung für den Masterstudiengang „Sozialethik im Gesundheitswesen“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 43 Absatz 5 Hessisches Hochschulgesetz am 09. Juli 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)
- § 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2)
- § 3 Akademischer Grad (RO: § 3)
- § 4 Regelstudienzeit (RO: § 4)
- § 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)
- § 7 Studienbeginn (RO: § 7)
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO: § 9)

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

- § 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)
- § 10 Modulverwendung (RO: § 12)
- § 11 Praxismodule (RO: § 13)
- § 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)
- § 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)
- § 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)
- § 15 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)
- § 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)
- § 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)
- § 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)
- § 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)
- § 21 Prüfer*innen; Beisitzer*innen (RO: § 23)

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 22 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO: § 24)
- § 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)
- § 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)
- § 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)
- § 26 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)
- § 27 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)
- § 28 Anerkennung von Leistungen (RO: § 31)

§ 29 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 30 Modulprüfungen (RO: § 33)

§ 31 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

§ 32 Klausurarbeiten (RO: § 35)

§ 33 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (RO: § 36)

§ 34 Portfolio (RO: § 37)

§ 35 Präsentationen und Moderationen

§ 36 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41)

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 37 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)

§ 38 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

§ 39 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Abschnitt VIII: Wechsel von Wahlpflichtmodulen; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 40 Wechsel von Wahlpflichtmodulen (RO: § 45)

§ 41 Wiederholung von Prüfungen (RO: § 46)

§ 42 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 43 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

§ 44 Masterurkunde (RO: § 49)

§ 45 Diploma Supplement (RO: § 50)

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 46 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

§ 47 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

§ 48 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 49 In-Kraft-Treten (RO: § 54)

Anlagen

Anlage 1: Modulbeschreibung

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 3: Praktikumsordnung

Abkürzungsverzeichnis:

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HessHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472)
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020
aPF	Alternatives Pflichtmodul: Die Einteilung in das alternative Pflichtmodul (Modul 1a oder Modul 1b) erfolgt durch den Zulassungsausschuss. Es dient dem Angleichen der Eingangsvoraussetzungen. Die Einteilung erfolgt in ein Modul mit ethischer (Modul 1a) oder soziologischer (Modul 1b) Schwerpunktsetzung.

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)

Diese Ordnung enthält die studiengangspezifischen Regelungen für den dualen Masterstudiengang „Sozialethik im Gesundheitswesen“. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (nachfolgend Goethe-Universität) vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 22. Dezember 2020 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt. Der Studiengang wird in Kooperation mit der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Kooperationsvereinbarung angeboten.

§ 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2)

(1) Das Masterstudium schließt mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Masterprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Masterstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summen der Modulprüfungen im Masterstudiengang „Sozialethik im Gesundheitswesen“ einschließlich der Masterarbeit bilden zusammen die Masterprüfung.

(2) Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben haben und die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, sowie ob wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anwendbar sind und die Vorbereitung auf die Berufspraxis erfolgt ist.

§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich 7 Katholische Theologie den akademischen Grad eines Master of Arts, abgekürzt als M.A..

§ 4 Regelstudienzeit (RO: § 4)

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Sozialethik im Gesundheitswesen“ beträgt vier Semester. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Sind für die Herbeiführung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses für den Zugang zum Masterstudiengang gemäß § 8 Absatz 5 Auflagen von mehr als 7 CP bis höchstens 37 CP erteilt worden, verlängert sich die Studienzeit um ein Semester.

(3) Bei dem Masterstudiengang „Sozialethik im Gesundheitswesen“ handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester).

(4) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Sozialethik im Gesundheitswesen“ sind 120 Kreditpunkte – nachfolgend CP – gemäß § 13 zu erreichen.

(5) Der Fachbereich 7 Katholische Theologie stellt zusammen mit der Phil.-Theol. Hochschule Sankt Georgen auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, sodass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

1) Es wird empfohlen, im Verlauf des Masterstudiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung und im Bereich Studium Lehre Internationales Auskunft erteilt wird.

(2) Ein Auslandsaufenthalt wird im 3. Semester empfohlen. Die für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Goethe-Universität anerkannt zu werden.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)

(1) Der duale Masterstudiengang „Sozialethik im Gesundheitswesen“ zielt darauf ab, die Studierenden im Umgang mit klinisch-ethischen Fragestellungen sowie organisationsethischen und führungsethischen Problemen zu schulen, da das hohe medizinisch-technische, ökonomische und strukturelle Transformationstempo des Gesundheitswesens zu einem entsprechenden Bedarf an Fachpersonal führt. Die Studieninhalte spiegeln die dauerhaften Herausforderungen des Gesundheitswesens wie den demografischen Wandel, gesellschaftlichen und religiös-weltanschaulichen Pluralismus, technischen Fortschritt oder Fragen im Zusammenhang mit Migration wider. Neben Analyse-, Evaluations- und Moderationskompetenzen erwerben sie Kommunikationskompetenzen, um angemessen z.B. zwischen Patient*in und Klinik, Ärzt*innen und Patient*innen sowie innerhalb des Personals in organisatorisch und normativ anspruchsvollen Problemstellungen zu vermitteln (verständigungsorientiertes Sprachhandeln). Die Studierenden erwerben außerdem die Befähigung zur Kooperation sowie die Kompetenz zur Wahrnehmung von Machtasymmetrien.

Die geforderten Kompetenzen entstammen fachlich der Ethik (Medizin- Institutions-, Unternehmens- und Führungsethik), den Sozialwissenschaften (Strukturfragen des Gesundheitswesens) und der Medizin (klinische Ethik).

(2) Der Masterstudiengang „Sozialethik im Gesundheitswesen“ ist aufgrund seines dualen Charakters eher anwendungsorientiert.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert für eine Tätigkeit im Gesundheitswesen. Die Absolvent*innen des Studiengangs werden dazu befähigt, in Stabs- und Führungspositionen in Gesundheitseinrichtungen sich der ethisch reflektierten Anpassung und der vorausschauenden Weiterentwicklung der jeweiligen Institutionen im Gesundheitswesen anzunehmen. Weitere Berufsfelder können Unternehmen, Verbände und öffentlichen Institutionen im Gesundheitswesen sein, wie z.B. in der Geschäftsführung von Ethik-Gremien (Klinische Ethik-Komitees, ethische Konsile), in der Fort- und Weiterbildung, der Organisationsentwicklung, dem Qualitätsmanagement, der internen und externen Kommunikation sowie der politischen und sozialetischen Planung und Beratung.

§ 7 Studienbeginn (RO: § 7)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO: § 9)

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang „Sozialethik im Gesundheitswesen“ sind beim Prüfungsausschuss oder einer von dem*der Präsidenten*in der Goethe-Universität näher bezeichneten Stelle einzureichen. Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens und entscheidet über die Zulassung der Bewerber*innen. Absatz 10 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten. Die Regelungen zur Eignungsfeststellung finden dann keine Anwendung.

(2) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist

- a) der Nachweis eines Bachelorabschlusses in Katholischer Theologie, evangelischer Theologie oder in einem anderen geistes-, sozial- oder gesundheitswissenschaftlichen Fach jeweils mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern oder
- b) der Nachweis eines dem Bachelorabschluss mindestens gleichwertigen Abschlusses einer deutschen Universität oder einer deutschen Fachhochschule in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 Kreditpunkten (CP) oder
- c) der Nachweis eines mindestens gleichwertigen ausländischen Abschlusses in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 CP

Das bisherige Studium muss ein fachliches Profil aufweisen, das als Grundlage für die Aufnahme im Masterstudiengang „Sozialethik im Gesundheitswesen“ gute Grundkenntnisse in Ethik, Sozialethik, Soziologie, evangelischer oder katholischer Theologie oder Medizin im Umfang von mindestens 18 CP vermittelt hat. Der Prüfungsausschuss entscheidet über gleiche oder verwandte Fachrichtungen. § 8 Absatz 1 Sätze 2 und 3 RO gelten entsprechend.

(3) Der Nachweis von Grundkenntnissen nach Absatz 2 erfolgt durch:

- a) ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Katholischen oder Evangelischen Theologie im Nebenfach oder
- b) einen deutlich erkennbaren theologischen, ethischen oder medizinischen Themenschwerpunkt der Bachelorarbeit oder einer vergleichbaren Abschlussarbeit oder
- c) den Erwerb von mindestens 18 CP durch Lehrveranstaltungen mit theologischer, ethischer oder medizinischer Ausrichtung während des Bachelorstudiengangs bzw. des anderen berufsqualifizierenden Studiengangs

(4) In den Fällen des Absatz 2 b) und c) kann die Zulassung unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studienleistungen und Modulprüfungen bis zur Gleichwertigkeit mit dem Bachelorstudiengang Katholische Theologie an der Goethe-Universität im Umfang von in der Regel bis zu 30 CP erteilt werden.

Die zusätzlichen Leistungen sind nicht Bestandteil des Masterstudiengangs. Im Falle von Auflagen kann sich das Studium entsprechend verlängern. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Zulassungsbescheid die Frist, innerhalb derer der Nachweis der Auflagenerfüllung erbracht sein muss. Absatz 8 Satz 2 bleibt unberührt. Werden die Auflagen nicht pflichtgemäß erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen.

(5) Ausländische Studienbewerber*innen müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis auf dem Niveau DSH-2 vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(6) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Sprachniveau B 1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“ vom September 2000. Die Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch

- a) vier Jahre Englischunterricht an einer Schule (letzte Zeugnisnote mindestens „ausreichend“) oder
- b) einen UNICert-Abschluss der Stufe 1 oder
- c) einen TOEFL-Test (Computer basierter score iBT mindestens 43) oder
- d) oder einen anderen durch den Zulassungsausschuss gebilligten Nachweis.

(7) Liegt bei der Bewerbung um einen Masterstudienplatz das Abschlusszeugnis für den Bachelorabschluss noch nicht vor, kann die Bewerbung stattdessen auf einen Immatrikulationsnachweis und auf eine besondere Bescheinigung gestützt werden. Diese muss auf erbrachten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen CP beruhen, eine vorläufige Durchschnittsnote enthalten, die anhand dieser Prüfungsleistungen entsprechend der jeweiligen Ordnung errechnet ist, und von der für die Zeugniserteilung zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein. Dem Zulassungsverfahren wird die vorläufige Durchschnittsnote zugrunde gelegt, solange nicht bis zum Abschluss des Verfahrens die endgültige Note nachgewiesen wird. Eine Zulassung auf Grundlage der besonderen Bescheinigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Bachelorzeugnis unverzüglich, spätestens bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung, und die Immatrikulation ist zurückzunehmen.

(8) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls die vorläufige Zulassung nach Absatz 7 entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann er auch einen Zulassungsausschuss einsetzen. Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(9) Liegen die Zugangsvoraussetzungen vor, wird der*die Studienbewerber*in von dem*der Präsidenten*in der Goethe-Universität zugelassen. Andernfalls erteilt der Prüfungs- oder Zulassungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Etwaige Auflagen nach Absatz 5 können, in der Regel mit gesondertem Bescheid des Prüfungs- oder Zulassungsausschusses, erteilt werden.

(10) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung sind in § 22 geregelt. Danach haben Studierende bei der Zulassung zur Masterprüfung insbesondere eine Erklärung darüber abzugeben, ob bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Diplomprüfung, eine kirchliche Hochschulprüfung, eine Magisterprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im jeweiligen Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an der Hochschule endgültig nicht bestanden wurde oder ob sie sich gegenwärtig im jeweiligen Fach oder in einem solchen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befinden..

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)

(1) Der Masterstudiengang „Sozialethik im Gesundheitswesen“ ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich auf ein bis zwei Semester.

(2) Der Masterstudiengang „Sozialethik im Gesundheitswesen“ gliedert sich in drei Studienphasen: In die Basisphase mit einem Pflichtmodul (M2) und einem Wahlpflichtmodul (M1a oder M1b), Aufbauphase mit zwei Pflichtmodulen (M3 und M5) und einem Wahlpflichtmodul (M4a oder M4b oder M4c oder M4d) und der Abschlussphase mit einem Pflichtmodul (M6).

(3) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, darunter die Masterarbeit, oder alternative Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind

(4) Das Modul „Praxissemester“ ist praxisorientiert ausgerichtet. Es fördert gegenstandsbezogen die fachwissenschaftliche Reflexion. Näheres regelt § 11.

(5) Aus den Zuordnungen der Module zu den Studienphasen, dem Grad der Verbindlichkeit der Module und dem nach § 13 kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) in CP ergibt sich für den Masterstudiengang „Sozialethik im Gesundheitswesen“ folgender Studienaufbau:

Basisphase		30 CP
M1 a Einführung in die Ethik	aPF	15
M1 b Grundlagen der Sozialethik	aPF	15
M2 Medizinethik	PF	15
Aufbauphase		60 CP
M3 Ethik und Wirtschaft/Gesellschaft	PF	15
M4 a Globalisierung und Digitalisierung	WP	15
M4 b Diversität und Interkulturalität	WP	15
M4 c Gesundheitssystem und Sozialsystem	WP	15
M4 d Exklusion und Integration	WP	15
M 5 Praxissemester	PF	30
Abschlussphase		30 CP
M6 Thesis	PF	30
SUMME		120 CP

(6) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden, sofern die inhaltliche Struktur und Ausrichtung des Studiengangs bestehen bleibt. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat bekannt zu geben. § 16 Absatz 2 findet Anwendung.

Durch Beschluss des Fachbereichsrates können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 16 Absatz 2 ist zu beachten.

(7) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(8) Sofern einzelne Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache angeboten werden, ist dies in der Modulbeschreibung und im elektronischen Vorlesungsverzeichnis (LSF) geregelt.

(9) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.

(10) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Masterstudiengangs „Sozialethik im Gesundheitswesen“ nach Maßgabe freier Plätze weiteren, als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen, Modulen einer Prüfung

oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht mit einbezogen.

§ 10 Modulverwendung (RO: § 12)

Es gelten die Regelungen des § 12 der Rahmenordnung.

§ 11 Praxismodule (RO: § 13)

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „*Sozialethik im Gesundheitswesen*“ ist ein externes Praxismodul durch das Modul 5 Praxissemester vorgesehen. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(2) Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich selbst um eine Praktikumsstelle bemühen. Die*der Praktikumsbeauftragte (Modulbeauftragte) berät die Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle und während des gesamten Praktikums.

§ 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)

(1) Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthält Anlage 2 eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Die Modulbeschreibungen werden ergänzt durch ein regelmäßig aktualisiertes Modulhandbuch. Dieses enthält die zusätzlichen Angaben nach Maßgabe von § 14 Absatz 2 und Anlage 6 RO und dient insbesondere der Information der Studierenden.

(3) Änderungen im Modulhandbuch, welche nicht die Inhalte der Modulbeschreibungen nach Anlage 5 der RO betreffen, sind durch Fachbereichsratsbeschluss rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungszeit eines Semesters möglich und bis zu diesem Zeitpunkt auf der studiengangbezogenen Webseite bekanntzugeben. Sie dürfen nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen. Das Hochschulrechenzentrum und das für den Studiengang zuständige Prüfungsamt sind rechtzeitig vor Beschlussfassung im Fachbereichsrat zu den Änderungen zu hören. Die Anhörung erstreckt sich ausschließlich auf administrative Inhalte.

§ 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den Masterabschluss „*Sozialethik im Gesundheitswesen*“ werden - unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss - 300 CP benötigt.

(4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(5) Für alle Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet.

(6) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 14 Absatz 1 und Absatz 2 HessHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

§ 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)

(1) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang „Sozialethik im Gesundheitswesen“ werden in den folgenden Formen durchgeführt:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
- b) Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken;
- c) Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxistelle) unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson;
- d) Directed Studies: Die Directed Studies kombinieren Selbststudium, Hospitationen und Projektarbeit und dienen der studiengangspezifischen Verknüpfung von Berufspraxis und wissenschaftlichem Studium.
- e) Kolloquium: Präsentation und Diskussion von selbstverfassten und fremden Texten, insbesondere der Masterarbeit.
- f) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben.
- g) Lektürekurs: Der Lektürekurs dient der intensiven und vertieften Auseinandersetzung mit Texten in ihrer ganzen Breite.

(2) Die in Absatz 1 genannten Formen können durch weitere Lehrformen, insbesondere fachspezifische praktische Lehrformen oder Lehrformen unter Verwendung elektronischer Medien (E-Learning) ergänzt werden. Es können mehrere Lehrformen in einer Lehrveranstaltung kombiniert werden.

(3) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahmenachweis oder einer Studienleistung für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch die Veranstaltungsleitung überprüft.

(4) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Auf der studiengangspezifischen Webseite wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.

(5) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmewilligen

und –berechtigten Studierenden aufzunehmen; hierbei sind die Richtwerte für die Mindestgruppengrößen der Lehrveranstaltungsarten gemäß dem Ausführungserlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Kapazitätsverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. In diesem Fall ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats ein geeignetes transparentes Auswahlverfahren, das nicht die zeitliche Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt, durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben; dabei sind die Belange der Studierenden in besonderen Lebenslagen im Sinne von § 27 Absatz 1 RO zu berücksichtigen. Die entsprechenden Nachweise sind von den Studierenden vorzulegen. Ein besonderes Interesse an der Aufnahme in die Lehrveranstaltung ist insbesondere auch dann gegeben, wenn der*die Student*in nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 15 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Moduls kann, soweit dies in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Teilnahmenachweisen und/oder Studienleistungen als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums oder als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung abhängig gemacht werden. § 11 Absatz 15 RO bleibt hiervon unberührt.

(2) Unter Teilnahmenachweis ist der Nachweis einer regelmäßigen und/oder aktiven Teilnahme zu verstehen. Eine regelmäßige und/oder aktive Teilnahme im Sinne des Absatz 3 und des Absatz 4 kann nur festgelegt werden, wenn sie zur Gewährleistung des mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerbs zwingend erforderlich ist. Für Vorlesungen kann weder regelmäßige noch aktive Teilnahme verlangt werden. Dies gilt auch dann, wenn für eine Vorlesung eine Studienleistung im Sinne der Absätze 6 und 7 formuliert wird.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn der*die Student*in in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn der*die Student*in 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Entsprechendes gilt für Blockveranstaltungen mit weniger als 5 Terminen. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die der*die Student*in nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, Mutterschutz, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner*in, Partner*in in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte*r oder gewählte*r Vertreter*in in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die*der Lehrende im Einvernehmen mit der*dem Modulbeauftragten, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 25 sind zu beachten.

(4) Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass der*die Student*in nicht nur regelmäßig im Sinne von Absatz 3, sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Aufgaben werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(5) Die Teilnahme am Berufspraktikum im Modul Praxissemester ist von dem*der Praktikumsgeber*in zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer sowie die Art und Dauer der Tätigkeit. Über das Praktikum ist eine schriftliche Ausarbeitung (Praktikumsbericht) zu erstellen, der mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(6) Studienleistungen können nur in den Modulen verlangt werden, die nicht mit einer kumulativen Modulprüfung abschließen. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch den*die Lehrende*n nach Maßgabe

der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 37 Absatz 3 mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein. Sofern dies die Modulbeschreibung voraussetzt, ist neben der Studienleistung auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Sinne von Absatz 3 erforderlich.

(7) Studienleistungen können insbesondere sein

- Praktikumsbericht
- Portfolio
- Posterpräsentation

Über die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, entscheidet die Lehrperson gemäß der Modulbeschreibung und gibt sie den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die Lehrperson kann den Studierenden die Nachbesserung einer nicht positiv bewerteten schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(8) Schriftliche Arbeiten, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, sind von dem*der Studentin nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Studierende haben bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass diese selbstständig verfasst wurde und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben wurden. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 26 Absatz 1 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Festlegungen.

(9) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Die in der ursprünglichen Lehrveranstaltung nicht bestandene Studienleistung kann durch eine adäquate Leistung in anderer Form erbracht werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Lehrperson der ursprünglichen Lehrveranstaltung.

(10) Teilnahmenachweise und Studienleistungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen dürfen im selben Studiengang nur einmal angerechnet werden.

§ 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)

(1) Der als Anlage 2 angefügte Studienverlaufsplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Der Fachbereich richtet für den Masterstudiengang „Sozialethik im Gesundheitswesen“ eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch das Modulhandbuch, der Studienverlaufsplan und die Praktikumsordnung veröffentlicht.

(3) Der Fachbereich erstellt für den Masterstudiengang „Sozialethik im Gesundheitswesen“ auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Verzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

§ 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für den Masterstudiengang „Sozialethik im Gesundheitswesen“ des Fachbereichs 7 Katholische Theologie aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der*dem Studiendekan*in beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Studienleistungen zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfänger*innen durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semester-spezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Masterstudiengangs „Sozialethik im Gesundheitswesen“ nimmt der*die Studiendekan*in des Fachbereichs 7 Katholische Theologie wahr, sofern sie nicht auf seinen*ihrer Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Masterstudiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von zwei Jahren übertragen wird. Der*die akademische Leiter*in ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationsatzung für Lehre und Studium);
- gegebenenfalls Bestellung der Modulbeauftragten (Absatz 2 bleibt unberührt).

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine*n Modulbeauftragte*n. Für fachbereichsübergreifende Module wird die*der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit dem*der Studiendekan*in des anderen Fachbereichs ernannt. In Pflichtmodulen muss, in Wahlpflichtmodulen soll, die*der Modulbeauftragte ein*e hauptberuflich tätige*r Hochschullehrer*in (Professor*in, Juniorprofessor*in, Qualifikationsprofessor*in) oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der

Lehreinheit sein. Er*sie ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Der*die Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)

(1) Der Fachbereichsrat bildet für den Masterstudiengang Religion – Medien – Interkulturalität, für den Master Sozialethik im Gesundheitswesen und für den Bachelorstudiengang Katholische Theologie einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder der Gruppe der Professoren-schaft, ein*e wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in und zwei Studierende.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einem*einer Stellvertreter*in auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 7 Katholische Theologie gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch den*die Stellvertreter*in wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Der*die Studiendekan*in hat den Vorsitz des Prüfungsausschusses inne.

Die*der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professor*innen oder ihrer Stellvertreter*innen gewählt. Die*der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er*sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(76) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professor*innen gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität.

(7) Die Mitarbeitenden des Prüfungsamtes (Prüfungsamt Geistes-, Kultur- und Sportwissenschaften) können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Absatz 9 gilt entsprechend.

(8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem*einer Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen dessen*deren Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und dessen*deren Vorsitzenden.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den*die Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörer*innen teilzunehmen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(12) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind dem*der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem*der Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(13) Für die elektronische Prüfungsverwaltung gilt § 21 Absatz 15 RO.

§ 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)

(1) Der Prüfungsausschuss und das für den Masterstudiengang „Sozialethik im Gesundheitswesen“ zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang „Sozialethik im Gesundheitswesen“ verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang einschließlich der Erteilung von Auflagen zur Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang und der Entscheidung über die vorläufige Zulassung;
- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- gegebenenfalls Bestellung der Prüfer*innen;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
- die Entscheidung über die Anrechnungen und Anerkennungen gemäß §§ 28, 29 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anerkennungen;
- die Grundsätze für die Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote für den Masterabschluss;
- die Entscheidungen zur Masterarbeit;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und über die Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Masterabschlusses;
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll; § 48 Absatz 2 bleibt unberührt.
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;

- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt der*die Verfasser*in dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 21 Prüfer*innen; Beisitzer*innen (RO: § 23)

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind Mitglieder der Professor*innengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von dem*der Dekan*in mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden (§ 22 Absatz 2 HessHG). Privatdozenten*innen, außerplanmäßige Professoren*innen, Honorarprofessoren*innen, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professor*innen, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüfer*innen bestellt werden. § 36 Absatz 6 bleibt unberührt.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte ein*e Lehrende*r aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine*n andere*n Prüfer*in benennen.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. § 36 Absatz 17 bleibt unberührt. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einem*einer Prüfer*in in Gegenwart einer*eines Beisitzenden abzunehmen.

(5) Zum*zur Beisitzer*in bei mündlichen Prüfungen dürfen Mitglieder oder Angehörige der Goethe-Universität oder Sankt Georgen bestellt werden, die mindestens den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben. Die Bestellung des*der Beisitzer*in erfolgt durch den*die Vorsitzend*en des Prüfungsausschusses. Diese*r kann die Bestellung an die*den Prüfer*in delegieren.

(6) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 22 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO: § 24)

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Masterstudiengang „Sozialethik im Gesundheitswesen“ müssen die Studierenden ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Masterprüfung beim Prüfungsamt für den Masterstudiengang „Sozialethik im Gesundheitswesen“ einreichen. Bei der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob der*die Student*in bereits eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung, eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im Fach Katholische Theologie, Evangelische Theologie oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule end-

gültig nicht bestanden hat oder ob der*die Student*in sich gegenwärtig in dem Fach Katholische Theologie oder evangelische Theologie oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;

- b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft der*die Student*in bereits Modulprüfungen im Masterstudiengang „Sozialethik im Gesundheitswesen“ oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
- c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung eines*einer Fachvertreters*in. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) der*die Student*in den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Absatz 1 b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Absatz 1 a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(3) Über Ausnahmen von Absatz 1 und Absatz 2 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag des*der Student*in der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Ablehnung der Zulassung wird der*die Student*in von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten. Näheres regelt § 41 Absatz 8.

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Satz 4 bleibt unberührt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüfer*innendurch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der*des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen werden von dem*der Prüfer*in gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt. Studierende können beim Prüfungsausschuss die Festsetzung von Ersatzterminen für Prüfungen aufgrund religiös bedingter Arbeitsverbote beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel zwei Wochen) fest, die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.

(5) Zu jeder Modulprüfung haben sich die Studierenden innerhalb der Meldefrist schriftlich oder, nach Festlegung durch das Prüfungsamt, elektronisch anzumelden. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der*des Studierenden. § 24 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Der*die Student*in kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern eine Immatrikulation an der Goethe-Universität vorliegt. Für die Anmeldung bzw. Ablegung der betreffenden Modulprüfung muss der*die Student*in zur Masterprüfung zugelassen sein und darf die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben.

Weiterhin müssen die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Studienleistungen und Teilnahmenachweise erbracht werden. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, kann der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt aussprechen.

Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulprüfungen bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Studienleistungen erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader (A-, B-, C- oder D/C-Kader) eines Spitzenfachverbands im Deutschen Olympischen Sportbund oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte*r oder gewählte*r Vertreter*in in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(7) Die Prüfungsanmeldung kann bis eine Woche vor dem Prüfungstermin beziehungsweise vor dem Prüfungszeitraum ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 24 Absatz 1.

§ 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 37 Absatz 3, wenn der*die Student*in einen verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen wurde.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch den*die Haus-/Fachärzt*in vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den betreffenden Prüfungstermin besteht. Der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 10 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Krankheit eines, von dem*der Student*in zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner*in) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet der*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird in der Regel unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

§ 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)

- (1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung des*der Studenten*Studentin oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.
- (2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch den*die Student*in rechtzeitig gegenüber der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (3) Macht der*die Student*in glaubhaft, dass er*sie wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.
- (4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der*dem Veranstaltungsverantwortlichen.

§ 26 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

- (1) Versucht der*die Student*in das Ergebnis ihrer*seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn der*die Student*in nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 15 Absatz 8, 30 Absatz 7, 33 Absatz 5, 36 Absatz 16 abgegeben hat oder wenn er*sie ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.
- (2) Ein*e Student*in, welche*r aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von dem*der jeweiligen Prüfer*in beziehungsweise von dem*der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung des*der Student*in über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang „Sozialethik im Gesundheitswesen“ erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von dem*der Student*in aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.
- (4) Ein*e Studierende*r, der*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem*der jeweiligen Prüfer*in oder von dem*der Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Absatz 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Bei wiederholten Störungen in einer Lehrveranstaltung oder in mehreren Lehrveranstaltungen kann der*die Studierende von der Lehrveranstaltung beziehungsweise von den Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters ausgeschlossen werden; dies hat zur Folge, dass die Lehrveranstaltung beziehungsweise die Lehrveranstaltungen als nicht regelmäßig und aktiv teilgenommen gilt beziehungsweise gelten.

(6) Hat ein*e Studierende*r durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0) gilt.

(7) Für die nach den Absätzen 1 bis 6 getroffenen Entscheidungen gilt § 48 Absatz 1.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der*dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Masterarbeit gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(10) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 27 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag eines*einer Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einem*einer bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung, bei dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei dem*der Prüfer*in gerügt werden. Hält der*die Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss er*sie die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 28 Anerkennung von Leistungen (RO: § 31)

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und der erreichten Qualifikationsziele bestehen. Bei dieser Anerkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schüler*innen auf der Grundlage von § 60 Absatz 5 HessHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

- (3) Für die Anerkennung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Absatz 2 ebenfalls entsprechend. Bei der Anerkennung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (4) Bei einem Auslandsstudium soll der*die Student*in vor Beginn des Auslandsstudiums mit der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer*einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.
- (5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als praktische Ausbildung anerkannt werden. Das Nähere ist in der Modulbeschreibung geregelt.
- (6) Abschlussarbeiten (z.B. Masterarbeiten, Diplomarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb des aktuellen Masterstudiengangs „Sozialethik im Gesundheitswesen“ der Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden nicht anerkannt. Weiterhin ist eine mehrfache Anerkennung ein- und derselben Leistung im selben Masterstudiengang „Sozialethik im Gesundheitswesen“ nicht möglich.
- (7) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für den Masterstudiengang anerkannt werden.
- (8) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.
- (9) Der*die Antragsteller*in legt dem Prüfungsausschuss alle die für die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung nach Absatz 10 erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die CP und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen wurde. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.
- (10) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Falle ihres Bestehens anerkannt worden wären.
- (11) Die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i.V. mit Absatz 8 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Satz 1 und Absätze 6 und 9 bleiben unberührt.
- (12) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss; die Anerkennung im Einzelfall erfolgt durch dessen*deren Vorsitzende*n, falls erforderlich unter Heranziehung eines*einer Fachprüfers*in. Unter Berücksichtigung der Anerkennung stuft er*sie den*die Antragsteller*in in ein Fachsemester ein.
- (13) Soweit Anerkennungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.
- (14) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufлагenerfüllung sind dem*der Antragsteller*in schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der*des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z. B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 30 Modulprüfungen (RO: § 33)

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung).

(3) Durch die Modulprüfung soll der*die Student*in nachweisen, dass er*sie die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten angewendet werden können. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mitgeprüft.

(4) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Hausarbeiten;
- Klausuren;
- Portfolios;

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Einzelprüfungen;
- Gruppenprüfungen;
- Fachgesprächen.

Weitere Prüfungsformen sind:

- Präsentationen;
- Moderation.

(5) Die Form und Dauer der Modulprüfungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von dem*der Prüfer*in festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(6) Prüfungssprache ist Deutsch.

Einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in einer Fremdsprache abgenommen werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der*die Student*in nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Der*die Student*in hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass er*sie diese selbstständig verfasst und alle von ihm*ihr benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 15 Absatz 8 gilt entsprechend.

(8) Teilnehmende an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder durch die Goethe-Card ausweisen können.

(9) Der*die Prüfer*in entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 31 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

(1) Mündliche Prüfungen werden von dem*der Prüfer*in in Gegenwart eines*einer Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro Prüfling. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der*dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von dem*der Prüfer*in und dem*der Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die*der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der*die Student*in im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Der*die zu prüfende Student*in kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den*die zu prüfende*n Student*in. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechende Nachweise verlangen.

§ 32 Klausurarbeiten (RO: § 35)

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit soll der*die Student*in nachweisen, dass er*sie eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) „Multiple-Choice-Fragen“, dies beinhaltet auch „Single-Choice-Fragen“, sind bei Klausuren zugelassen, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird. Dabei sind folgende Voraussetzungen zwingend zu beachten:

- Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis-

und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen;

- Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der*des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig;

(3) Machen Multiple-Choice/und Single-Choice-Fragen mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, müssen außerdem folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine*r der Gruppe der Professoren*innen angehören muss;
- Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

(4) Eine Klausur, die ausschließlich aus Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 besteht, ist bestanden, wenn der*die Student*in mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der*dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen beziehungsweise bei einem Punktesystem – wenn die Zahl der von der*dem Studierenden erreichten Punkte – die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der gleichen Prüfung beteiligten Studierenden um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Besteht eine Klausur nur teilweise aus Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 und machen diese Aufgaben mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, so gilt die Bestehensregelung nach Satz 1 nur für diesen Klausurteil.

(5) Erscheint der*die Student*in verspätet zur Klausur, so kann er*sie die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(6) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 24 und 26.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

(8) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einer*einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer*einem zweiten Prüfer*in zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom zuständigen Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Hochschulrechenzentrum für diesen Zweck freigegebener Datenverarbeitungssysteme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer*einem fachlich sachkundigen Protokollführer*in durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, in das mindestens die Namen des*der Protokollführer*in sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse

gilt § 47. Die Aufgabenstellung gegebenenfalls einschließlich einer vorhandenen Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 33 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (RO: § 36)

- (1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll der*die Student*in zeigen, dass er*sie in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.
- (2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.
- (3) Dem*der Student*in kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die*den Prüfenden.
- (4) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Bei Hausarbeiten, die während der Veranstaltungszeit geschrieben werden, kann der Bearbeitungszeitraum entsprechend verlängert werden. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.
- (5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 30 Absatz 7 versehen bei dem*der Prüfer*in einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die*den Prüfenden aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bewertung der Hausarbeit durch den*die Prüfer*in soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 32 Absatz 8 entsprechende Anwendung.
- (7) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 34 Portfolio (RO: § 37)

- (1) Eine Portfolio-Prüfung dient dazu, studienbegleitend den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess darzustellen und zu reflektieren. Der*die Student*in soll die einzelnen Bestandteile des Portfolios mit den für ein Fach oder ein Modul relevanten Kompetenzen im Sinne einer Selbstevaluierung in Bezug setzen. In der Portfolio-Prüfung werden studienbegleitende Teilleistungen erbracht. Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein. Das Portfolio ist auch als elektronische Sammelmappe, sogenanntes e-Portfolio, möglich. Die Modulbeschreibung trifft Angaben zum Umfang des Portfolios insgesamt. Art und Umfang der einzelnen Prüfungselemente werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen mitgeteilt. Gegenstand der Bewertung sind alle Teilleistungen; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Teilleistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.
- (2) Für das Portfolio findet § 33 entsprechende Anwendung.

§ 35 Präsentationen und Moderationen

- (1) Die Präsentation dient dazu wissenschaftliche Erkenntnisse aufbereitet weiterzugeben, in der Regel durch einen mündlichen Vortrag, der entsprechend, z.B. durch technische Hilfsmittel, visualisiert wird. Die Prüfung erfolgt in der Lehrveranstaltung und umfasst 30 bis 45 Minuten. Der*die jeweilige Dozent*in ist als Prüfer*in anwesend.

(2) Die Moderation dient dazu eine Seminarsitzung anzuleiten. Das Ziel ist, mit allen Seminarteilnehmer*innen einen gemeinsamen Lern-, Projektarbeits- oder Diskussionsprozess zu gestalten. Die Moderation umfasst 45 bis 90 Minuten. Der*die jeweilige Dozent*in ist als Prüfer*in anwesend.

§ 36 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41)

(1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Masterstudiengangs und bildet zusammen mit einem begleitenden Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der*die Student*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gemäß §§ 2, 6 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(3) Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 29 CP; dies entspricht in Vollzeit einer Bearbeitungszeit von 26 Wochen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Nachweis von 60 CP aus dem Masterstudiengang „Sozialethik im Gesundheitswesen“ voraus.

(5) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 übernommen. Eine gesonderte Bestellung des*der Betreuers*in durch den Prüfungsausschuss ist nicht erforderlich, es sei denn, es handelt sich um eine in einer Einrichtung außerhalb der Goethe-Universität oder Sankt Georgen angefertigte Masterarbeit (externe Masterarbeit). Der*die Betreuer*in hat die Pflicht, den*die Student*in bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die*der Betreuer*in hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Masterarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Der*die Betreuer*in ist Erst- oder Zweitgutachter*in der Masterarbeit.

(6) Mit Zustimmung der*des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Goethe-Universität angefertigt werden, z.B. PalliativTeam Frankfurt. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professor*innengruppe des Studiengangs „Sozialethik im Gesundheitswesen“ gestellt werden.

(7) Das Thema der Masterarbeit ist mit dem*der Betreuer*in zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Masterarbeit der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Findet die*der Studierende keine*r Betreuer*in, so sorgt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der*Studierenden dafür, dass diese*r rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.

(8) Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.

(10) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der*des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt sind.

(11) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der*des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann sie in einer Fremdsprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Masterarbeit in englischer Sprache bedarf es dieser Zustimmung nicht. Die Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache (mit Ausnahme Englisch) ist spätestens mit der Anmeldung der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zustimmung zur Anfertigung in der gewählten Fremdsprache wird im Rahmen der Themenvergabe erteilt, sofern mit der Anmeldung der Masterarbeit die schriftliche Einverständniserklärung des*der Betreuer*in vorliegt und die

Möglichkeit zur Bestellung einer*ines Zweitgutachters*in mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache besteht. Für den Fall, dass die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst wird, ist der Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Absatz 13 Satz 4 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(13) Kann der Abgabetermin aus von der*dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der*des Studierenden beziehungsweise eines zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die*der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. § 24 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Maximal kann eine Verlängerung der nach Absatz 3 festgelegten Bearbeitungszeit um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die*der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(14) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(15) Die Masterarbeit ist in drei schriftlichen (gebundenen) Exemplaren und in Form von einer PDF-Datei einzureichen. Wird die Masterarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(16) Die Masterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der*des Studierenden zu versehen, dass sie*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Masterarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(17) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit dem*der Erstgutachter*in zur Bewertung gemäß § 37 Absatz 3 zu. Gleichzeitig bestellt er eine*n weitere*n Prüfer*in aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 zur Zweitbewertung und leitet die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Mindestens eine*r der Prüfenden muss professorales Mitglied, das im Studiengang lehrt, sein. Der*die Zweitgutachter*in kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens des*der Erstgutachters*in beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens acht Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit durch die beiden Prüfenden wird die Note für die Masterarbeit entsprechend § 37 Absatz 4 festgesetzt.

(18) Die Masterarbeit wird binnen weiterer zwei Wochen von einer*inem weiteren nach § 21 Prüfungsberechtigten bewertet, wenn die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder eine*einer der beiden Prüfenden die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt hat. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten des*der Erstprüfers*in, des*der Zweitprüfers*in und der*des dritten Prüfers*in gemäß § 37 Absatz 4 gebildet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 oder § 26 findet Satz 1 keine Anwendung.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamprüfung

§ 37 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)

- (1) Studienleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Prüfungsleistungen werden benotet und ausnahmsweise nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung des*der Studierenden zugrunde zu legen.
- (3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(4) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, in welche alle Ergebnisse der Modulprüfungen des Studiengangs eingehen.

(6) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr CP erworben, als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen, die zuerst abgeschlossen wurden. Sofern mehrere Module im selben Semester absolviert worden sind, zählen die notenbesseren.

(7) Bei der Bildung der Gesamtnote gehen die Noten für die Module 1,2,3 & 4 mit dem Gewicht einfach (1x) ein. Die Note für das Abschlussmodul geht in die Gesamtnote mit dreifachem (3x) Gewicht ein.

(8) Die Gesamtnote einer bestanden Masterprüfung ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5 sehr gut

1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(9) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

(10) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 47 aufgenommen.

§ 38 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die in der Modulbeschreibung vorgeschriebenen Teilnahmenachweise vorliegen und die Studienleistungen sowie die Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit erfolgreich erbracht, das heißt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(3) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Notenbekanntgabe anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält der*die Studierende durch den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der gegebenenfalls eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und in welcher Frist die Modulprüfung beziehungsweise die Masterarbeit wiederholt werden kann.

§ 39 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records, Muster Anlage 7 RO) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält.

Abschnitt VIII: Wechsel von Wahlpflichtmodulen; Wiederholung von Prüfungen;

Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 40 Wechsel von Wahlpflichtmodulen (RO: § 45)

Wird ein Wahlpflichtmodul nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, kann einmalig in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden.

§ 41 Wiederholung von Prüfungen (RO: § 46)

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen müssen wiederholt werden.
- (3) Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.
- (4) Eine nicht bestandene Masterarbeit, einschließlich eines Kolloquiums, kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn der*die Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine wiederholte Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.
- (5) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangwechsel, von einer Anrechnung absehen.
- (6) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann dem*der Student*in vor der Wiederholung einer Modulprüfung Auflagen erteilen.
- (8) Die erste Wiederholungsprüfung soll am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters angeboten werden. Die zweite Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin jeweils nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung angeboten werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt.
- (10) Es wird empfohlen, dass die Studierenden zum nächstmöglichen, regulären Termin die Wiederholung antreten. Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung gilt § 23 entsprechend.
- (11) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 42 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden beziehungsweise der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn
 1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist und keine Wechselmöglichkeit nach § 40 besteht.
 2. das Praxissemester gemäß § 9 Absatz 1 und 3 der Praktikumsordnung insgesamt nicht bestanden ist,
 3. eine Frist für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß § 41 überschritten wurde, oder

4. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 26 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung beziehungsweise und dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(3) Hat der*die Student*in die Masterprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden beziehungsweise und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist er*sie zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält der*die Student*in gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestanden und nicht bestanden Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist beziehungsweise der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 43 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der*des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, jeweils nach den Vorgaben der Muster der Rahmenordnung auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote für die Masterprüfung eingegangen sind), das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtzahl der CP sowie die Gesamtnote.

Das Zeugnis ist von dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs 7 Katholische Theologie zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht worden ist. Der Studienordnung ist ein Musterzeugnis als Anlage 3 beigefügt.

§ 44 Masterurkunde (RO: § 49)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der*die Student*in eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde ist zusätzlich in Englisch auszustellen.

(2) Die Urkunde wird von dem*der Dekan*in des Fachbereichs 7 Katholische Theologie sowie dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Goethe-Universität versehen. Der Studienordnung ist eine Musterurkunde als Anlage 4 beigefügt.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 45 Diploma Supplement (RO: § 50)

(1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird von dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 3937 Absatz 8 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolvent*innen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
von 1,6 bis 2,5 (gut)		
von 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
von 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolvent*innen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolvent*innen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 46 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

(1) Hat der*die Student*in bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der*die Student*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüfer*innen sind vorher zu hören. Dem*der Student*in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Student*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der*die Student*in die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 47 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

(1) Dem*der Student*in wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 22 der Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über das Verfahren der Immatrikulation sowie weiterer Regelungen zur Organisation und Verwaltung des Studiums in der

jeweils gültigen Fassung. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten mit Ausnahme der Masterarbeiten werden ein Jahr nach Bekanntgabe ihrer Bewertung an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens werden die Masterarbeiten ausgesondert.

§ 48 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

(1) Gegen Entscheidungen des*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann der*die Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt der*die Präsident*in den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 49 In-Kraft-Treten (RO: § 54)

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang „Sozialethik im Gesundheitswesen“ aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium im Master „Sozialethik im Gesundheitswesen“ vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Ordnung vom 08.04.2021 bis spätestens 30.09.2025 ablegen.

(4) Sie können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung ihr Studium absolvieren und die Masterprüfung ablegen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 28 anerkannt. Der Antrag ist unwiderruflich.

Frankfurt am Main, den 06. August 2024

Prof. Dr. Anja Middelbeck-Varwick

Dekanin des Fachbereichs Katholische Theologie

Anlagen

Anlage 1: Modulbeschreibung

Modul 1a [Introduction to ethics]	Einführung in die Ethik	Alternatives Pflichtmodul	15 CP (insg.) = 450 h		6,5 SWS
			Kontaktstudium 6,5 SWS / 97,5 h	Selbststudium 352,5 h	
Inhalte					
<p>Das Modul befasst sich mit grundlegenden Ansätzen und Theorien der Ethik sowie mit grundlegenden Fragestellungen im Bereich der Medizinethik, einschließlich sozialetischer Aspekte. Die Vermittlung zwischen wissenschaftlichen Theorien und praktischen Problemstellungen bzw. Anwendungen wird aus unterschiedlichen disziplinären Zugängen behandelt. Das Modul vermittelt organisatorische und methodische Grundlagen der Selbstorganisation im Studium und für das interdisziplinäre Arbeiten sowie eine Vertiefung in sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden. Bei den Forschungsmethoden sowie im Bereich der Schlüsselkompetenzen können eigenständige Schwerpunkte gesetzt werden.</p> <p>Die Directed Studies dienen der Verknüpfung von Praxis und Theorie. Hier werden soziologische Methoden, wie z.B. teilnehmende Beobachtung, durch Texte vertieft und können bei den Praxispartnern aktiv ausgeübt werden. Es werden Hospitationen von etwa 30 h empfohlen, dies erfolgt nach Maßgabe der Praxispartner. Näheres zu den Directed Studies in § 14 (e) der Studienordnung.</p>					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<p>Absolvent*innen dieses Modul:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage Fragestellung und Lehrmeinungen der Ethik in theologischer und nicht-theologischer Tradition zu definieren und zu interpretieren • wägen die fachliche Richtigkeit unter Einbezug methodischer Überlegungen gegeneinander ab und können unter Zuhilfenahme dieser Abwägungen praxisrelevante Probleme erkennen. • Entwickeln ein differenziertes Problembewusstsein im Hinblick auf Ansätze und Theorien der Ethik in theologischer und nicht-theologischer Tradition • Reflektieren und berücksichtigen eigene Fragestellungen aus der Praxis und ordnen diese theoretisch ein • Integrieren vorhandenes und neues Wissen zu grundlegenden Problemen der Ethik in der Medizin • wählen Forschungsmethoden aus und begründen diese Auswahl • haben die Fähigkeit zu interdisziplinärer, vernetzter Reflexion und Kenntnis auch empirischer und sozialwissenschaftlicher Methoden sowie zum Umgang mit Methodenpluralität • erkennen situations-adäquat und situations-übergreifende Rahmenbedingungen beruflichen Handelns und reflektieren Entscheidungen verantwortungsethisch • eignen sich selbständig neues Wissen und Können wie z.B. berufsqualifizierende Kompetenzen, besonders Bewerbungstraining, Präsentation, Schreib- und Ausdrucksfähigkeit, Diskussionskompetenz, Strukturierungsfähigkeit, Leitungskompetenz, Rhetorik, Zeitmanagement, Projektmanagement, Kommunikation und Lernstrategien an 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Das Modul richtet sich an Studierende mit einem Bachelorabschluss bzw. vergleichbarem Abschluss in außertheologischen Fächern. Die Einteilung in dieses Modul erfolgt durch die Studiengangsleitung.					
Empfohlene Voraussetzungen					
Keine					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Master Sozialethik im Gesundheitswesen / Fachbereich 07 Katholische Theologie		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Keine		
Häufigkeit des Angebots			Jedes Jahr (WS)		
Dauer des Moduls			1 Semester		
Modulbeauftragte*r			Professur für Moralthologie und Sozialethik		
Semesterbegleitende Nachweise					
Teilnahmenachweise			Aktive und regelmäßige Teilnahme in den Seminaren und Directed Studies, Nachweis der Schlüsselkompetenzen durch Teilnahmezertifikate		
Studienleistungen					
Lehr- / Lernformen			Vorlesung, Seminar, Übung, Lektürekurs, Directed Studies		
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch		

Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt					
Modulabschlussprüfung bestehend aus:				Im Seminar „Ansätze theologischer Ethik“ eine Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen/15 Seiten).					
	LV-Form	SWS	CP	Semester					
				1	2	3	4	5	6
Einführung in die Ethik/Moraltheologie	V	2	3	X					
Ansätze theologischer Ethik	S	2	3	X					
Schlüsselkompetenzen			1	X					
Methoden	Ü/S/L	2	3	X					
Directed Studies	DS	0,5	5	X					
Summe		6,5	15						

Modul 1b [basics of social-ethics]	Grundlagen der Sozialethik	Alternatives Pflichtmodul	15 CP (insg.) = 450 h		6,5 SWS
			Kontaktstudium 6,5 SWS / 97,5 h	Selbststudium 352,5 h	
Inhalte					
<p>Das Modul befasst sich mit grundlegenden Ansätzen und Theorien der Sozialwissenschaften sowie mit grundlegenden Fragestellungen im Bereich der Medizinethik, einschließlich sozialetischer Aspekte. Die Vermittlung zwischen wissenschaftlichen Theorien und praktischen Problemstellungen bzw. Anwendungen wird aus unterschiedlichen disziplinären Zugängen behandelt. Das Modul vermittelt organisatorische und methodische Grundlagen der Selbstorganisation im Studium und für das interdisziplinäre Arbeiten sowie eine Vertiefung in sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden. Bei den Forschungsmethoden sowie im Bereich der Schlüsselkompetenzen können eigenständige Schwerpunkte gesetzt werden.</p> <p>Die Directed Studies dienen der Verknüpfung von Praxis und Theorie. Hier werden soziologische Methoden, wie z. B. teilnehmende Beobachtung, durch Texte vertieft und können bei den Praxispartnern aktiv ausgeübt werden. Es werden Hospitationen von etwa 30 h empfohlen, dies erfolgt nach Maßgabe der Praxispartner. Näheres zu den Directed Studies in § 14 (e) der Studienordnung.</p>					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<p>Absolvent*innen dieses Moduls</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage Fragestellung und Lehrmeinungen der Soziologie zu definieren und zu interpretieren • wägen die fachliche Richtigkeit unter Einbezug methodischer Überlegungen gegeneinander ab und können unter Zuhilfenahme dieser Abwägungen praxisrelevanten Probleme erkennen. • Entwickeln ein differenziertes Problembewusstsein im Hinblick auf Ansätze und Theorien der Ethik in theologischer und nicht-theologischer Tradition • Reflektieren und berücksichtigen eigene Fragestellungen aus der Praxis und ordnen diese theoretisch ein • Integrieren vorhandenes und neues Wissen zu grundlegenden Problemen der Ethik in der Medizin • wählen Forschungsmethoden aus und begründen diese Auswahl • haben die Fähigkeit zu interdisziplinärer, vernetzter Reflexion und Kenntnis auch empirischer und sozialwissenschaftlicher Methoden sowie Umgang mit Methodenpluralität • erkennen situations-adäquat und situations-übergreifende Rahmenbedingungen beruflichen Handelns und reflektieren Entscheidungen verantwortungsethisch • eignen sich selbständig neues Wissen und Können wie z.B. berufsqualifizierende Kompetenzen, besonders Bewerbungstraining, Präsentation, Schreib- und Ausdrucksfähigkeit, Diskussionskompetenz, Strukturierungsfähigkeit, Leitungskompetenz, Rhetorik, Zeitmanagement, Projektmanagement, Kommunikation und Lernstrategien an 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Das Modul richtet sich an Studierende mit einem Bachelor- bzw. vergleichbaren Abschluss in Theologie (kath., evang.), Religionswissenschaften oder Philosophie. Die Einteilung in dieses Modul erfolgt durch die Studiengangsleitung.					
Empfohlene Voraussetzungen					
keine					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Master Sozialethik im Gesundheitswesen/ Fachbereich 07 Katholische Theologie		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Keine		
Häufigkeit des Angebots			Jedes Jahr (WS)		

Dauer des Moduls	1 Semester									
Modulbeauftragte*r	Professur für Moralthologie und Sozialethik									
Semesterbegleitende Nachweise										
Teilnahmenachweise	Aktive und regelmäßige Teilnahme in den Seminaren und Directed Studies, Nachweis der Schlüsselkompetenzen durch Teilnahmezertifikate									
Studienleistungen										
Lehr- / Lernformen	Seminar, Vorlesung, Übung, Lektürekurs, Directed Studies									
Unterrichts- / Prüfungssprache	Deutsch									
Modulprüfung					Form / Dauer / ggf. Inhalt					
Modulabschlussprüfung bestehend aus:					Im Seminar „Ansätze theologischer Ethik“ eine Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen/15 Seiten).					
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Soziologie	V	2	3	X					
	Ansätze theologischer Ethik	S	2	3	X					
	Schlüsselkompetenzen			1	X					
	Methoden	Ü/S/L	2	3	X					
	Directed Studies	DS	0,5	5	X					
	Summe		6,5	15						

Modul 2 [medical ethics]	Medizinethik	Pflichtmodul	15 CP (insg.) = 450 h		4,5SWS
			Kontaktstudium 4,5 SWS / 67,5 h	Selbststudium 382,5 h	
Inhalte					
<p>Das Modul befasst sich mit aktuellen und grundlegenden Fragen der Medizinethik und der Sozialethik im Gesundheitswesen. Es verbindet Problemstellungen aus der medizinischen Wissenschaft wie Versorgungsforschung, Qualitätsmanagement und Patientensicherheit mit Perspektiven und Themenstellungen aus der Medizinethik. Organisationsformen der Ethik im Gesundheitswesen wie klinische Ethikkomitees und Ethikkonsile werden behandelt. Die Studierenden bringen eigene Einsichten aus Praxisanteilen wie unter anderem Hospitationen ein und üben die selbstständige Auseinandersetzung mit relevanten Fragestellungen vor dem Hintergrund der aktuellen ethischen und der Fachdiskussionen.</p> <p>Die Directed Studies dienen der Verknüpfung von Praxis und Theorie. Hier werden verschiedene Institutionen des Gesundheitswesens besucht, wie z. B. Gesundheitsamt, Krankenkassen, Krankenhausträger etc. Außerdem kann unter anderem an Projekten im Bereich des Service Learning, wie z. B. Teddy Klinik oder Besuchsdienst, teilgenommen werden. Zudem werden Hospitationen im Umfang von etwa 30 h empfohlen, dies erfolgt nach Maßgabe der Praxispartner. Näheres zu den Directed Studies in § 14 (e) der Studienordnung.</p>					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<p>Absolvent*innen dieses Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> • integrieren vorhandenes und neues Wissen in komplexen Zusammenhängen der Ethik in der Medizin • Reflektieren medizinische, ethische, sozialwissenschaftliche und rechtliche Zugänge und Fragestellungen und setzen diese in Beziehung zueinander • Verstehen den Zusammenhang zwischen Gesellschaft, Krankheit und Gesundheitsversorgung und können die grundlegenden rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen erläutern • Schätzen die eigenen Fähigkeiten ein und entwickeln ein spezifisches Rollenbewusstsein • führen anwendungsorientierte Projekte weitgehend selbstgesteuert und autonom durch • entwerfen eigene Forschungsfragen und Problemstellungen 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Keine					
Empfohlene Voraussetzungen					
Keine					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Master Sozialethik im Gesundheitswesen/ Fachbereich 07 Katholische Theologie		

Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	Keine									
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr im WS, einzelne Veranstaltungen auch jedes Semester									
Dauer des Moduls	1 Semester									
Modulbeauftragte*r	Studiengangsleitung									
Semesterbegleitende Nachweise										
Teilnahmenachweise	Regelmäßige und aktive Teilnahme in den Seminaren und Directed Studies									
Studienleistungen	Portfolio aus drei Essays mit insgesamt ca. 10.000 Zeichen (5–7 Seiten) in Directed Studies									
Lehr- / Lernformen	Seminar, Vorlesung, Directed Studies									
Unterrichts- / Prüfungssprache	Deutsch									
Modulprüfung	Form / Dauer / ggf. Inhalt									
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Im Seminar „Aktuelle Fragen der Medizinethik“ eine mündliche Prüfung (à 30 Minuten) oder, falls durch die Studierenden gewählt, eine Klausur in der Vorlesung (à 60 Minuten).									
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Aktuelle Fragen der Medizinethik	S/V	2	3	X					
	Gesundheitssystem oder Rechtsmedizin	V/S	2	2	X					
	Directed Studies	DS	0,5	8						
	Modulprüfung			2						
	Summe		4,5	15						

Modul 3 [ethics and economy/society]	Ethik und Wirtschaft/Gesellschaft	Pflichtmodul	15 CP (insg.) = 450 h		8 SWS
			Kontaktstudium 8 SWS / 120 h	Selbststudium 330 h	
Inhalte					
Das Modul befasst sich mit der Vertiefung in sozial-, wirtschafts- und gesellschaftsethischen Ansätzen, Theorien und Fragestellungen, darunter auch interkulturellen Perspektiven auf Medizin und Gesundheitswesen sowie der Verhältnisbestimmung zwischen Religion und moderner Gesellschaft. Die Herausforderungen der Moderne wie z. B. Digitalisierung werden ebenfalls behandelt. Das Modul vermittelt außerdem Methoden der Biometrie und Statistik und gibt Einblick in die medizinische Informatik.					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
Absolvent*innen dieses Moduls:					
<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über ein vertieftes Verständnis von sozial-, wirtschafts- und gesellschaftsethischen Theorien und Ansätzen • analysieren und reflektieren sozial- und wirtschaftsethische Problemstellungen • erläutern und interpretieren die Stellung von Religionen in der modernen Gesellschaft und die Grundlagen des gesellschaftlichen Pluralismus • sind in der Lage die Methoden von Biometrie und Statistik anzuwenden • verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis der Theorie-Praxis-Vermittlungen • bearbeiten exemplarische medizinethische und sozialetische Probleme unter Einbezug wissenschaftlicher und methodischer Überlegungen 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Keine					
Empfohlene Voraussetzungen					
Abschluss der Module 1 und 2					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Master Sozialethik im Gesundheitswesen/ Fachbereich 07 Katholische Theologie		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Keine		

Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr im Sommersemester, einzelne Veranstaltungen auch jedes Semester.								
Dauer des Moduls	1 Semester								
Modulbeauftragte*r	Lehrstuhl für Christliche Gesellschaftsethik und Sozialphilosophie (Sankt Georgen)								
Semesterbegleitende Nachweise									
Teilnahmenachweise	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Seminaren								
Studienleistungen	Im Seminar Ethische Fragen der Digitalisierung einen Essay (3-5 Seiten), im Seminar Sozialethik eine Kurzpräsentation (10 Minuten)...								
Lehr- / Lernformen	Vorlesung, Seminar								
Unterrichts- / Prüfungssprache	Deutsch								
Modulprüfung	Form / Dauer / ggf. Inhalt								
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	In einem Seminar eine mündliche Prüfung (à 30 Minuten), eine Präsentation (à 30 Minuten) oder eine Moderation (à 45–90 Minuten).								
	LV-Form	SWS	CP	Semester					
				1	2	3	4	5	6
Wirtschaftsethik/Gesellschaftsethik	V/S	2	3		X				
Sozialethik	S	2	4		X				
Ethische Fragen der Digitalisierung	S	2	4		X				
Methoden II	S	2	3		X				
Modulprüfung			1						
Summe		8	15						

Modul 4a [globalization and digitalization]	Globalisierung und Digitalisierung	Wahlpflichtmodul	15 CP (insg.) = 450 h		4,5 SWS					
			Kontaktstudium 4,5 SWS / 67,5 h	Selbststudium 382,5 h						
Inhalte										
<p>Das Modul befasst sich mit grundlegenden Herausforderungen des gesellschaftlichen Wandels als Kontext des Gesundheitswesens. Es vermittelt Kenntnisse und Kompetenzen hinsichtlich sozialer und technologisch-ökonomischer Entwicklungen wie transnationale Migration, Digitalisierung der Lebens- und Berufswelt, Umweltfragen. Es leitet zur sozioethischen Analyse und Bewertung dieser Phänomene an.</p> <p>Die Directed Studies dienen der Verknüpfung von Theorie und Praxis. Die Studierenden entwickeln auf Basis ihrer Kenntnis verschiedener Einrichtungen des Gesundheitswesens ein Projekt für das Praxissemester. Die vorgesehenen Hospitationen haben einen Umfang von mindestens 30h und nicht mehr als 50 h. Die Hospitationen dienen als Grundlage für das Portfolio. Näheres zu den Directed Studies in § 14 (e) der Studienordnung.</p>										
Lernergebnisse / Kompetenzziele										
<p>Absolvent*innen dieses Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> definieren und interpretieren grundlegenden Vorgängen und Herausforderungen der Globalisierung reflektieren kritisch unter Einbezug ethischer Theorie grundlegende Globalisierungssphänomene wie Migration, Umweltprobleme und Digitalisierung erkennen Konfliktpotentiale in der Zusammenarbeit mit Anderen und reflektieren diese vor dem Hintergrund situationsübergreifender Bedingungen führen anwendungsorientierte praktische Projekte weitgehend selbstgesteuert bzw. autonom durch 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
Keine										
Empfohlene Voraussetzungen										
Abschluss der Module 1 und 2										
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Master Sozialethik im Gesundheitswesen/ Fachbereich 07 Katholische Theologie							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Keine							
Häufigkeit des Angebots			Jedes Jahr im Sommersemester, einzelne Veranstaltungen auch jedes Semester.							
Dauer des Moduls			1 Semester							
Modulbeauftragte*r			Studiengangsleitung							
Semesterbegleitende Nachweise										
Teilnahmenachweise			Aktive und regelmäßige Teilnahme in den Seminaren und Directed Studies.							
Studienleistungen			./.							
Lehr- / Lernformen			Vorlesung, Seminar, Kolloquium, Directed Studies, Lektürekurs							
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch							
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt							
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			In den Directed Studies ein Portfolio (ca. 27.000 Zeichen/15 Seiten).							
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Migrationsethik	V+K./S/L	2	3		X				
	Seminar zu Globalisierung und Digitalisierung	S	2	3		X				
	Directed Studies	DS	0,5	6		X				
	Modulprüfung			3						
	Summe		4,5	15						

Modul 4b [diversity and intercultural- ity]	Diversität & Interkulturalität	Wahlpflichtmodul	15 CP (insg.) = 450 h		4,5 SWS					
			Kontaktstudium 4,5 SWS / 67,5 h	Selbststudium 382,5 h						
Inhalte										
<p>Das Modul befasst sich mit grundlegenden sowie mit vertiefenden Themen und Fragestellungen zur politischen, sozialen und kulturellen Rolle und Funktion von Religion in der modernen Gesellschaft. Es untersucht die Wechselbeziehungen zwischen Religion und Recht in einer säkularen Gesellschaft, die Verhältnisbestimmungen und Kooperationsbereiche zwischen Kirchen, Religionsgemeinschaften und Staat. Die Problematiken von Diversität (einschließlich Gender-Diversität), Interkulturalität, Pluralismus und Fundamentalismus werden voneinander abgegrenzt und zueinander in Beziehung gesetzt. Sozialwissenschaftliche, sozial- bzw. politisch-philosophische und sozioethische sowie theologische Zugangsweisen zu diesen Themenstellungen werden vermittelt und zueinander ins Verhältnis gesetzt.</p> <p>Die Directed Studies dienen der Verknüpfung von Theorie und Praxis. Die Studierenden entwickeln auf Basis ihrer Kenntnisse verschiedener Einrichtungen des Gesundheitswesens ein Projekt für das Praxissemester. Die vorgesehenen Hospitationen haben einen Umfang von mindestens 30h und nicht mehr als 50 h. Die Hospitationen dienen als Grundlage für das Portfolio.</p>										
Lernergebnisse / Kompetenzziele										
<p>Absolvent*innen dieses Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> • definieren und interpretieren grundlegenden Vorgängen und Herausforderungen der Globalisierung • reflektieren kritisch unter Einbezug ethischer Theorie grundlegende Globalisierungsphänomene wie Migration, Umweltprobleme und Digitalisierung • erkennen Konfliktpotentiale in der Zusammenarbeit mit Anderen und reflektieren diese vor dem Hintergrund situationsübergreifender Bedingungen • führen anwendungsorientierte praktische Projekte weitgehend selbstgesteuert bzw. autonom durch Absolvent*innen 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
Keine										
Empfohlene Voraussetzungen										
Abschluss der Module 1 und 2										
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Master Sozialethik im Gesundheitswesen/ Fachbereich 07 Katholische Theologie							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Keine							
Häufigkeit des Angebots			Jedes Jahr im Sommersemester, einzelne Veranstaltungen auch jedes Semester.							
Dauer des Moduls			1 Semester							
Modulbeauftragte*r			Studiengangsleitung							
Semesterbegleitende Nachweise										
Teilnahmenachweise			Aktive und regelmäßige Teilnahme in den Seminaren und Directed Studies.							
Studienleistungen			./.							
Lehr- / Lernformen			Seminar, Vorlesung, Directed Studies							
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch							
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt							
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			In den Directed Studies ein Portfolio (ca. 27.000 Zeichen/15 Seiten).							
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Interkulturalität	S / V	2	3		X				
	Seminar zu Diversität und Interkulturalität	S	2	3		X				
	Directed Studies	DS	0,5	6		X				
	Modulprüfung			3						
	Summe		4,5	15						

Modul 4c [health system and social system]	Gesundheitssystem & Sozialsystem	Wahlpflichtmodul	15 CP (insg.) = 450 h						4,5 SWS	
			Kontaktstudium 4,5 SWS / 67,5 h	Selbststudium 382,5 h						
Inhalte										
<p>Das Modul befasst sich mit den Wechselwirkungen zwischen Gesellschaft und Gesundheit/Krankheit sowie den damit zusammenhängenden Anforderungen an die Gesundheitsversorgung und die Gestalt des Gesundheitssystems, wozu auch die Rahmenbedingungen medizinischen Handelns und der medizinischen Versorgung gehören. Es thematisiert die rechtlichen und öffentlichen Regelungen des Gesundheitssystems als gesellschaftliche Ordnungsleistungen, die auf gesellschaftliche Funktionen, Bedürfnisse und Herausforderungen ausgerichtet sind. Auch Einblicke in sozial- und arbeitsmedizinische Fragestellungen werden behandelt. Hierbei wird besonderen Wert auf die Wechselbeziehungen zwischen dem Menschen, der Arbeit und der Gesellschaft gelegt. Insbesondere werden auch neuartige Entwicklungen und Herausforderungen thematisiert, wie Digitalisierung und gesellschaftlicher Wandel, die rechtlich, politisch und sozioethisch zu reflektierende Veränderungen erfordern.</p> <p>Die Directed Studies dienen der Verknüpfung von Theorie und Praxis. Die Studierenden entwickeln auf Basis ihrer Kenntnisse verschiedener Einrichtungen des Gesundheitswesens ein Projekt für das Praxissemester. Die vorgesehenen Hospitationen haben einen Umfang von mindestens 30h und nicht mehr als 50 h. Die Hospitationen dienen als Grundlage für das Portfolio.</p>										
Lernergebnisse / Kompetenzziele										
<p>Absolvent*innen dieses Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> definieren und interpretieren grundlegende Vorgängen und Herausforderungen des Gesundheitswesens, welche auf unterschiedlichen Ebenen die Organisation des Gesundheitssystems, das medizinische Handeln und die medizinische Versorgung bestimmen reflektieren kritisch unter Einbezug ethischer Theorie grundlegende Probleme für die Entwicklung des Gesundheitssystems erkennen Konfliktpotentiale in der Zusammenarbeit mit Anderen und reflektieren diese vor dem Hintergrund situationsübergreifender Bedingungen führen anwendungsorientierte praktische Projekte weitgehend selbstgesteuert bzw. autonom durch 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
Keine										
Empfohlene Voraussetzungen										
Abschluss der Module 1 und 2										
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Master Sozialethik im Gesundheitswesen/ Fachbereich 07 Katholische Theologie							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Keine							
Häufigkeit des Angebots			Jedes Jahr im Sommersemester, einzelne Veranstaltungen auch jedes Semester.							
Dauer des Moduls			1 Semester							
Modulbeauftragte*r			Studiengangsleitung							
Semesterbegleitende Nachweise										
Teilnahmenachweise			Aktive und regelmäßige Teilnahme an den Seminaren und Directed Studies.							
Studienleistungen			./.							
Lehr- / Lernformen			Seminar, Vorlesung, Directed Studies							
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch							
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt							
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			In den Directed Studies ein Portfolio (ca. 27.000 Zeichen/15 Seiten).							
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Arbeits-/Sozial- oder Umweltmedizin	V	2	3		X				
	Seminar zu Gesundheitssystem und Sozialsystem	S	2	3		X				
	Directed Studies	DS	0,5	6						
	Modulprüfung			3						
	Summe		4,5	15						

Modul 4d [exclusion and integration]	Exklusion und Integration	Wahlpflichtmodul	15 CP (insg.) = 450 h		4,5SWS					
			Kontaktstudium 4,5SWS / 67,5 h	Selbststudium 382,5 h						
Inhalte										
<p>Das Modul befasst sich mit den Wechselwirkungen zwischen Gesellschaft und Gesundheit/Krankheit sowie den damit zusammenhängenden Anforderungen an die Gesundheitsversorgung und die Gestalt des Gesundheitssystems. Dabei liegt das besondere Augenmerk auf nichtsomatischen, also psychiatrischen Erkrankungen. Wichtige Betrachtungsgebiete sind dabei der Gesundheitsbegriff und Normalitätsvorstellungen. Betrachtet werden auch die Stigmata psychischer Erkrankungen sowie Exklusion und Integration von Kranken in die Gesellschaft. Die sozioethischen Aspekte dieser Entwicklungen werden im interdisziplinären Zusammenhang bearbeitet.</p> <p>Die Directed Studies dienen der Verknüpfung von Theorie und Praxis. Die Studierenden entwickeln auf Basis ihrer Kenntnis verschiedener Einrichtungen des Gesundheitswesens ein Projekt für das Praxissemester. Die vorgesehenen Hospitationen haben einen Umfang von mindestens 30h und nicht mehr als 50 h. Die Hospitationen dienen als Grundlage für das Portfolio.</p>										
Lernergebnisse / Kompetenzziele										
<p>Absolvent*innen dieses Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> • definieren und interpretieren grundlegende Vorgängen und Herausforderungen des gesellschaftlichen Umgangs mit Krankheit • reflektieren kritisch unter Einbezug ethischer Theorie grundlegende Problemstellungen wie soziale Ausgrenzung, Umgang mit psychisch Kranken und Integration • erkennen Konfliktpotentiale in der Zusammenarbeit mit Anderen und reflektieren diese vor dem Hintergrund situationsübergreifender Bedingungen • führen anwendungsorientierte praktische Projekte weitgehend selbstgesteuert bzw. autonom durch 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
Keine										
Empfohlene Voraussetzungen										
Abschluss der Module 1 und 2										
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Master Sozialethik im Gesundheitswesen/ Fachbereich 07 Katholische Theologie							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Keine							
Häufigkeit des Angebots			Jedes Jahr im Sommersemester, einzelne Veranstaltungen auch jedes Semester.							
Dauer des Moduls			1 Semester							
Modulbeauftragte*r			Studiengangsleitung							
Semesterbegleitende Nachweise										
Teilnahmenachweise			Aktive und regelmäßige Teilnahme in den Seminaren und Directed Studies.							
Studienleistungen			./.							
Lehr- / Lernformen			Seminar, Vorlesung, Lektürekurs, Directed Studies							
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch							
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt							
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			In den Directed Studies ein Portfolio (ca. 27.000 Zeichen/15 Seiten).							
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Psychologie	S/V/L	2	3		X				
	Seminar zu Diversität und Interkulturalität	S	2	3		X				
	Directed Studies	DS	0,5	6		X				
	Modulprüfung			3						
	Summe		4,5	15						

Modul 5 [internship]	Praxissemester	Pflichtmodul	30 CP (insg.) = 900 h						1 SWS	
			Kontaktstudium 1 SWS / 15 h	Selbststudium 885 h						
Inhalte										
<p>Das Modul vermittelt vertiefte Praxiserfahrungen in einem Tätigkeitsbereich des Gesundheitswesens bzw. des gesundheitsbezogenen Sozialwesens und gibt die Gelegenheit, multidisziplinäre Zugänge zu exemplarischen konkreten Fragestellungen anzuwenden. Das Ziel ist die reflektierte Analyse, sozialetische Erwägung und nachvollziehbare Erarbeitung eines Lösungsvorschlags für eine Thematik bzw. einen Themenkomplex im Praxisbereich.</p> <p>Im Praxissemester müssen mindestens 300 h bei dem Praxispartner verbracht werden. Die Regelung zur Auswahl der Praxispartner finden Sie in der Praktikumsordnung. Empfohlen ist es, diese auf die 15 Semesterwochen aufzuteilen, dies entspricht 20 h pro Woche. Die Studierenden können jedoch individuelle Absprachen mit ihrem Praxispartner treffen. Die Studierenden entwickeln auf Basis ihrer neu erworbenen Kenntnisse aus dem Praxissemester ein Projekt und stellen dieses in einer Posterpräsentation gemeinsam mit einem wissenschaftlichen Poster vor.</p>										
Lernergebnisse / Kompetenzziele										
<p>Absolvent*innen dieses Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwerfen eigene Forschungsfragen • Führen anwendungsorientierte Projekte selbstgesteuert durch • Entwickeln ein berufliches Selbstbild, das sich an Zielen und Standards professionellen Handelns sowohl in der Wissenschaft als auch den Berufsfeldern außerhalb der Wissenschaft orientiert • Reflektieren kritisch ihr berufliches Handeln in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und entwickeln ihr berufliches Handeln weiter • Schätzen die eigenen Fähigkeiten realistisch ein • Tauschen sich sach- und fachbezogen mit Vertreter*innen unterschiedlicher akademischer und nicht-akademischer Handlungsfelder über alternative, theoretisch begründbare Problemlösungen aus 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
Abschluss der Module 1 und 2										
Empfohlene Voraussetzungen										
Abschluss der Module 3 und 4										
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Master Sozialethik im Gesundheitswesen/ Fachbereich 07 Katholische Theologie							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Keine							
Häufigkeit des Angebots			Jedes Wintersemester							
Dauer des Moduls			1 Semester							
Modulbeauftragte*r			Studiengangsleitung							
Semesterbegleitende Nachweise										
Teilnahmenachweise			<p>Im Praktikumsvertrag wird mit dem Praxispartner der Nachweis über die benötigte Stundenzahl festgehalten. Die Studierenden reichen außerdem eine Praktikumsbescheinigung als Nachweis über das stattgefundene Praktikum ein. Die aktive und regelmäßige Teilnahme im Umfang von 300 h ist vorgesehen.</p> <p>Aktive und Regelmäßige Teilnahme in der Begleitveranstaltung.</p>							
Studienleistungen			Posterpräsentation mit Praktikumsbericht ca. 20.000 Zeichen/8-10 Seiten).							
Lehr- / Lernformen			Berufspraktikum, Übung							
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch							
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt							
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			Keine							
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Praxisphase	Berufspraktikum		29			X			
	Begleitveranstaltung	Ü	1	1			X			
	Summe			30						

Modul 6 [thesis]	Thesis	Pflichtmodul	30 CP (insg.) = 900 h						2 SWS	
			Kontaktstudium 2 SWS / 30 h	Selbststudium 870 h						
Inhalte										
<p>Das Modul dient der Anfertigung einer Masterarbeit zu einem selbstgewählten Thema. Wichtige Schritte dabei sind auch Reflexion und Diskussion des eigenen Forschungsvorhabens.</p> <p>Die Masterarbeit kann als Weiterführung des Projektes aus dem Praxissemester verfasst werden. Auch literaturbasierte Arbeiten sind möglich.</p>										
Lernergebnisse / Kompetenzziele										
<p>Absolvent*innen dieses Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzipieren ein eigenes Forschungsvorhaben und führen dieses durch • Verfügen über umfassende Kenntnis der Medizin- und Sozialethik sowie der Organisation des Gesundheitssystems • Präsentieren, diskutieren und verteidigen forschungsbasierte Erkenntnisse ihres Fachgebiets • Begründen das eigene Handeln mit theoretischem und methodischem Wissen und reflektieren es hinsichtlich alternativer Entwürfe • Schätzen die eigenen Fähigkeiten ein, nutzen sachbezogene Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheiten autonom und entwickeln diese unter Anleitung weiter 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
Es werden mindestens 60 CP im Masterstudiengang Sozialethik im Gesundheitswesen vorausgesetzt.										
Empfohlene Voraussetzungen										
Abschluss der Module 1–5										
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)				Master Sozialethik im Gesundheitswesen/ Fachbereich 07 Katholische Theologie						
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge				Keine						
Häufigkeit des Angebots				Jedes Semester						
Dauer des Moduls				1 Semester						
Modulbeauftragte*r				Studiengangsleitung						
Semesterbegleitende Nachweise										
Teilnahmenachweise				Aktive und regelmäßige Teilnahme im Kolloquium						
Studienleistungen				./.						
Lehr- / Lernformen				Kolloquium						
Unterrichts- / Prüfungssprache				Deutsch, nach Absprache kann die Masterarbeit auch in einer anderen Sprache verfasst werden						
Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt						
Modulabschlussprüfung bestehend aus:				Masterthesis (der Bearbeitungszeitraum für die Masterthesis beträgt 26 Wochen, Umfang etwa 150.000-200.000 Zeichen/ a. 80 Seiten).						
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Kolloquium	K	0,5	1				X		
	Masterarbeit			29				X		
	Summe			30						

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Fach-se-mester	Titel der Veranstaltung/Titel des Moduls	Veranst.-Form	Dauer (SWS)	Umfang (CP)	Modul-Nr.
1.	Alternatives Pflichtmodul	V, S, Ü, L,	6,5	15	M 1a/b
	Pflichtmodul Medizinethik	S, V, DS	4,5	15	M 2
	Summe SWS bzw. CP		11	30	
2.	Pflichtmodul Ethik und Wirtschaft/Gesell-	V, S	8	15	M 3
	Wahlpflichtmodul A, B, C, oder D A: Globalisierung und Digitalisierung B: Diversität und Interkulturalität C: Gesundheitssystem und Sozialsystem D: Exklusion und Integration	S, L, V, DS	4,5	15	M 4a/b/c/d
	Summe SWS bzw. CP		12,5	30	
3.	Praxissemester	Ü, BP	1	30	M 5
	Summe SWS bzw. CP		1	30	
4.	Abschlussmodul Thesis	MA, Ko	0,5	30	M 6
	Summe SWS bzw. CP		0,5	30	
	Summe 1.-4. Sem.		25	120	

Anlage 3: Praktikumsordnung

Praktikumsordnung des Fachbereichs 7 – Katholische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Praxisphase des Masterstudiengangs „Sozialethik im Gesundheitswesen“

Inhaltsverzeichnis:

Teil I: Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Praxissemesters

Teil 2: Einordnung des Praxissemesters in den Studiengang

§ 3 Aufbau und Inhalt des Praxissemesters; Kreditierung

§ 4 Anmeldung für das Praxissemester; Zuweisung der Studierenden an die Praxispartner

Teil 3: Durchführung des Praxissemesters

§ 5 Betreuung der Studierenden

§ 6 Durchführung des Praxissemesters

§ 7 Aufgaben und Pflichten der Studierenden

§ 8 Studienleistung

§ 9 Nichtbestehen und Wiederholung

§ 10 Praxissemester im Ausland

Teil I: Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Zielsetzung, Inhalt und Organisation des Praxissemesters im Rahmen des modularisierten Studiums. Die vorliegende Ordnung wurde am 17. Januar 2024 vom Fachbereichsrat des FB 07 Katholische Theologie beschlossen.

§ 2 Ziele des Praxissemesters

Das Praxissemester ist Bestandteil des Masterstudiengangs „Sozialethik im Gesundheitswesen“ und dient der Erfahrung und Reflexion des Berufsfeldes Gesundheitswesen, der Verknüpfung von Theorie und Praxis sowie der Entwicklung und Durchführung eines eigenen Forschungsvorhabens im Gesundheitswesen sowie der Analyse von Arbeitsabläufen und Hierarchieebenen.

Das Praxissemester findet in Einrichtungen des Gesundheitswesens statt, dazu zählen u.a. Krankenhäuser, Gesundheitsämter, Krankenkassen, große Pflegedienstleister. Diese werden im Folgenden als Praxispartner bezeichnet. Bei der Auswahl der Praxispartner ist von den Studierenden in Absprache mit dem*der Praktikumsbeauftragten darauf zu achten, dass diese zum Profil des Masterstudiengangs passen.

Das Praxissemester trägt dazu bei, zukünftige Absolventen*innen zu wissenschaftlich begründetem medizinischen und sozialem Handeln zu befähigen. Es ist eine gut vorbereitete Begegnung mit dem Praxisfeld Gesundheitswesen, in dem eine begleitete Wahrnehmung des Gesundheitssystems und die reflektierte Erfahrung dieser Realität stattfinden. Die Vorbereitung erfolgt in den ersten beiden Semestern des Studiengangs im Rahmen der Directed Studies.

In diesem Sinne findet im Praxissemester eine wissenschaftlich angeleitete und begleitete Erprobung eigener ethischer und/oder sozialwissenschaftlicher Forschung statt. Praktikumsbeauftragte (Modulbeauftragte) leiten die Studierenden an, anhand von Hospitationen, eigenen Projekten und Beratung eine professionelle Perspektive auf das Gesundheitswesen zu entwickeln und zu reflektieren. Ziel ist der Erwerb medizinischer und sozialer Kompetenzen, die für die berufliche Ausbildung und den Berufsalltag im Gesundheitswesen von besonderer Bedeutung sind.

Teil 2: Einordnung des Praxissemesters in den Studiengang

§ 3 Aufbau und Inhalt des Praxissemesters; Kreditierung

Das Praxissemester ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang „Sozialethik im Gesundheitswesen“.

Das Praxissemester hat einen Arbeitsaufwand von 30 CP. Die Studierenden müssen 300 h in der Praxisstelle absolvieren. Die aktive und regelmäßige Teilnahme ist von dem Praxispartner zu bescheinigen.

Das Praxissemester beginnt in der Regel nach dem Ende der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters.

Das Praxissemester dauert in der Regel 15 Wochen, dies entspricht 20 h in der Woche. Die Studierenden können individuelle Regelungen zur Verteilung der Stunden mit dem Praxispartner treffen. Während des Praxissemesters finden außer der Begleitveranstaltung in der Regel keine weiteren Lehrveranstaltungen für die Studierenden statt.

§ 4 Anmeldung für das Praxissemester; Zuweisung der Studierenden an die Praxispartner

Die Teilnahme am Praxissemester setzt den Abschluss der Module 1 und 2 voraus.

Weiterhin wird empfohlen, vor Beginn des Praxissemesters auch die Module 3 und 4 absolviert zu haben.

Die Anmeldung zum Praxissemester erfolgt zu Beginn des 2. Semesters und wird über den Fachbereich 7 koordiniert. Verfahren und Fristen werden vom Fachbereich online veröffentlicht. Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich selbst um eine Praktikumsstelle bemühen. Der*die Praktikumsbeauftragte (Modulbeauftragte) berät den*die Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle und während des gesamten Praktikums. Sollte der*die Studierende trotz intensiver Bemühungen keine Praktikumsstelle finden, entscheidet der*die Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses über eine Kompensationsleistung mit praktischen Anteilen.

Die Anmeldung zum Praxissemester ist verbindlich. Ein Rücktritt von der Anmeldung zum Praxissemester ist nur aus triftigem Grund möglich. Der Rücktritt muss schriftlich oder per E-Mail dem Dekanat des Fachbereich 7 erklärt werden und ist nur mit Genehmigung wirksam. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn Umstände eintreten, die auch bei größter Sorgfalt nicht vorhersehbar waren. Das ist insbesondere anzunehmen bei:

- Wechsel der Hochschule (bestätigt durch Exmatrikulationsbescheinigung)
- Abbruch des Studiums (bestätigt durch Exmatrikulationsbescheinigung bzw. Studienbescheinigung für den neuen Studiengang)
- Längerer Krankheit (Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest durch die Haus-/Fachärztin*Haus-/Facharzt vorzulegen. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.)
- Plötzliche Pflegebedürftigkeit eines*einer nahen Angehörigen oder eines*einer in derselben Wohnung lebenden Partner*in bzw. Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sowie die Inanspruchnahme von Mutterschutz (bestätigt durch ein aussagefähiges ärztliches Attest)
- Unfall der*des Studierenden mit schweren Rehabilitationsfolgen oder Traumatisierung (bestätigt durch ein aussagefähiges ärztliches Attest)

Bei ähnlichen schwerwiegenden Umständen erfolgt eine Einzelfallprüfung. Über die Anerkennung des Rücktrittsgrundes entscheidet der*die Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses. Wird der Rücktritt nicht genehmigt oder wird das Praxissemester ohne triftigen Grund nicht angetreten, erhält der*die Studierende einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid über das Nichtbestehen des Praxismoduls.

Die Praktikumsstelle kann von den Studierenden weitere Dokumente, wie z.B. Führungszeugnisse verlangen. Es sind die Hygienebestimmungen der Praktikumsstelle einzuhalten. Bestimmungen zur Vertraulichkeit, Gesundheitsschutz und anderes richten sich nach den Bestimmungen des Praxispartners und sind zu beachten.

Die Praktikumsstelle trifft gemäß ihrer eigenen Maßgaben schriftliche Praktikumsvereinbarungen mit dem*der Praktikant*in. Als Vorlage kann der Studienvertrag des Dualen Studiums Hessens dienen.

Teil 3: Durchführung des Praxissemesters

§ 5 Betreuung der Studierenden

Die Studierenden werden im Praxissemester vom Modulbeauftragten angeleitet und betreut. In Absprache mit den Praxispartnern können Besuche erfolgen.

Die Studierenden werden bei den Praxispartnern von Betreuer*innen begleitet und beraten.

§ 6 Durchführung des Praxissemesters

Die Studierenden sind gemäß den Vorgaben des Praxispartners zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Für Studierende besteht Unfallversicherungsschutz während des Praxissemesters.

§ 7 Aufgaben und Pflichten der Studierenden

Im Rahmen des Praxissemesters besteht Präsenzpflicht von 300 h. Die Aufteilung der Stunden erfolgt nach Absprache zwischen dem Praxispartner und den Studierenden. Es wird empfohlen über 15 Wochen, etwa 20 h in der Woche zu verteilen. Der Praxispartner bescheinigt den Studierenden die 300 h in der Praktikumsbescheinigung. Der Praxispartner ist über Krankheit und Verhinderung zu informieren, verpasste Stunden können nach den Vorgaben des Praxispartners nachgeholt werden. Näheres regelt ggf. die Kooperationsvereinbarung mit den Praxispartnern. In der Kooperationsvereinbarung soll ein Mindestumfang vereinbart werden.

Die Studierenden erhalten Gelegenheit zur eigenständigen sozialetischen Forschung unter Anleitung der Betreuer*innen der Praxisstelle andererseits und der*des Modulbeauftragten andererseits (vgl. §2 Abs. 4). Daneben sind unter anderem Hospitationen und Veranstaltungen wie Konferenzen, Ethikkomitees, kulturelle Veranstaltungen und Projekte möglich (Vgl. § 3 Abs. 2 b).

Die regelmäßige und aktive Teilnahme am Praxissemester wird durch den*die Betreuer*in des Praxispartners bestätigt.

§ 8 Studienleistung

Nach der Durchführung des Praxissemesters sind die Studierenden zur Studienleistung zugelassen.

Die Studienleistung besteht aus eine Posterpräsentation mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von 20.000 Zeichen (8-10 Seiten). Die Reflexion der Studierenden über das Praxissemester ist Teil der schriftlichen Ausarbeitung (Praktikumsbericht). Die schriftliche Ausarbeitung soll in der Regel eine Woche vor der Posterpräsentation vorliegen. Die Studienleistung findet spätestens in der ersten Vorlesungswoche des folgenden Semesters statt.

Die Kriterien zur Erstellung der Studienleistung werden in der Begleitveranstaltung bekannt gegeben. Die Posterpräsentation findet an der Goethe-Universität unter Einladung der Praxispartner statt.

Für die Bewertung der Studienleistung und für den Umgang mit Täuschungsversuch sowie bei in dieser Ordnung nicht geregelten Prüfungsfragen gelten die Regelungen der Studienordnung.

Die schriftliche Ausarbeitung dient der Darstellung, Ordnung und Reflexion der im Praxissemester gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnissen.

Die Studienleistung soll zeigen, dass der*die Student*in die in § 2 dieser Ordnung genannten allgemeinen Ziele erreicht hat und dass sein*ihr Ausbildungsstand den dargelegten Anforderungen entspricht.

Der Praktikumsbericht wird mit bestanden/ nicht bestanden bewertet.

Die Studienleistung kann unbeschränkt wiederholt werden jeweils unter Einhaltung einer Bearbeitungsfrist von 4 Wochen.

§ 9 Nichtbestehen und Wiederholung

Das Praxissemester ist insgesamt nicht bestanden, wenn

- der Nachweis für das Bestehen der schriftlichen Ausarbeitung (§ 8 Abs. 2) nicht erfüllt oder
- die Posterpräsentation nicht erstellt oder
- die Anforderungen an die Anwesenheitspflicht im Praxissemester im Sinne von § 7 nicht erreicht wurde.

Das Nichtbestehen ist dem*der Student*in durch den Fachbereich 7 schriftlich unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

Jedes nicht erfolgreich abgeleistete Praxissemester (mit Ausnahme der Studienleistung, siehe § 42) kann einmal wiederholt werden. Ist auch diese Wiederholung nicht erfolgreich, so kann der*die Student*in nicht mehr zur Masterarbeit zugelassen werden.

§ 10 Praxissemester im Ausland

Für Studierende, die das Praxissemester im Ausland absolvieren möchten, gelten die gleichen Anforderungen und Kreditierungen, wie in der vorliegenden Ordnung. Der*die Modulbeauftragte ist darüber im Vorfeld im besten Fall vor Anmeldung spätestens jedoch zur Anmeldung des Praxissemesters zu informieren. Die Durchführung des Praktikums muss vor Antritt des Praxissemesters genehmigt werden. Dazu sind die üblichen Unterlagen vorzulegen. Es gilt § 4.

Die Genehmigung erteilt der Fachbereich 07.

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.